

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung

Kirchhof / Stürner / Eidenmüller (Hrsg.)

Band 4

Länderbericht Mexiko

3. Auflage



Verlag C. H. Beck München 2016

Mexiko

bearbeitet von *Agustín Berdeja-Prieto*, Rechtsanwalt (México City); deutsche Bearbeitung:
Prof. Dr. Christoph G. Paulus, LL. M. (Berkeley)

Übersicht

	RdNr.		RdNr.
1. Schrifttum und Informationsquellen	1, 2	4.4 Finanzierung der Reorganisation, kein DIP Financing	50
2. Einführung: Gesetzlicher Rahmen, zuständige Gerichte	3–20	4.5 Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse	51–66
2.1 Gesetzlicher Rahmen	3–6	4.5.1 Versilberung der Masse	53
2.2 Zuständige Gerichte	7, 8	4.5.2 Art und Weise der Versilberung	54–63
2.3 Bundesinstitut der Insolvenzpraktiker	9, 10	4.5.3 Unternehmerisches Ermessen bei der Versilberung; Anwendung von Treu und Glauben	64, 65
2.4 Verfahrenstypen	11–20	4.5.4 Erlöschende Belastungen	66
3. Eröffnung des Verfahrens	21–36	5. Gläubiger, Feststellung der Forderungen	67–79
3.1 Eröffnungsantrag	21, 22	5.1 Aussonderungsberechtigte Gläubiger	70, 71
3.2 Eröffnungsgründe	23	5.2 Rangfolgen	72
3.3 Schuldner	24	5.3 Gesicherte Gläubiger	73, 74
3.4 Sicherungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung	25–27	5.4 Privilegierte Gläubiger	75, 76
3.5 Wirkungen der Verfahrenseröffnung	28–36	5.5 Einfache ungesicherte Gläubiger	77
3.5.1 Die Insolvenzmasse	28	5.6 Nachrangige Insolvenzgläubiger	78
3.5.2 Unterbrechung von Gerichtsverfahren durch das Insolvenzverfahren (automatic stay)	29–32	5.7 Massegläubiger	79
3.5.3 Vollstreckungsschutz für die Dauer des Reorganisationsverfahrens	33–36	6. Auszahlungen an die Gläubiger	80
4. Ablauf des Verfahrens	37–66	7. Verträge im Insolvenzverfahren	81
4.1 Anmeldung der Forderungen durch die Gläubiger	38–42	8. Aufrechnung	82
4.2 Gläubigerorgane	43–45	9. Insolvenzanfechtung	83–91
4.2.1 Keine Gläubigergemeinschaften	43	9.1 Betrügerische Rechtshandlungen nach Bundesrecht und dem Recht von Mexiko City	85
4.2.2 Gläubigervertreter	44, 45	9.2 Die insolvenzspezifische Anfechtung der LCM	86–89
4.3 Sachwalter	46–49	9.3 Anfechtungsfrist	90, 91
		10. Internationales Insolvenzrecht	92–94

1. Schrifttum und Informationsquellen

Schrifttum: The American Law Institute, International Statement of Mexican Bankruptcy Law, Transnational Insolvency: Cooperation among the NAFTA Countries, 2003; *Berdeja-Prieto, Agustín*, Debt Collateralization and Business Insolvency: A Review of the Mexican Legal System, U. Miami Inter-Am. L. Rev. 25 (Winter 1993–94), 253; *Dávalos Mejía, Carlos Felipe*, Introducción a la Ley de Concursos Mercantiles, 2002; *Erregerena Albateiro, José Miguel*, Suspensión de Pagos y Concurso Mercantil. Efectos en Materia del Impuesto Sobre la Renta, 2000; *Hamdan Amad, Fauzi*, Derecho Concursal Mexicano, 2011; *Méjan Carrer, Luis Manuel C.*, Instituciones Esenciales del Derecho de la Insolvencia, 2012; *Méjan Carrer, Luis Manuel C.*, Agenda Concursal, 2014; *Oscos Coria, Darío U./Oscos Rueda, Darío A.*, Overview of Mexican Insolvency, Getting the Deal Through. Restructuring & Insolvency, Law Business Research Ltd. 2013; *Rodríguez Rodríguez, Joaquín*, Ley de Quiebras y Suspensión de Pagos, 1999.

Informationsquellen: Die mexikanische Bundesjustizverwaltung unterhält eine Website (auch in englischer Sprache), auf der unter anderem Gerichtsentscheidungen sowie Gesetze und Verordnungen abrufbar sind, www.cjf.gob.mx.

Reorganisationsverfahren sind öffentlich; jedermann kann Informationen über sie abrufen mittels Informationszugangsmechanismen, die die Bundesjustiz zur Verfügung stellt.

Das Bundesinstitut der Insolvenzpraktiker, *Instituto Federal de Especialistas de Concursos Mercantiles*, „IFECOM“, stellt (nicht immer aktuelle) Informationen zu laufenden Insolvenzverfahren zur Verfügung: www.ifecom.cjf.gob.mx.

2. Einführung: Gesetzlicher Rahmen, zuständige Gerichte

2.1 Gesetzlicher Rahmen

- 3 Von 1943 bis 2000 war das mexikanische Insolvenzrecht im *Ley de Quiebras y Suspensión de Pagos* („LQSP“) geregelt. Es wurde abgelöst durch das Unternehmensinsolvenzgesetz (*Ley de Concursos Mercantiles*; im Folgenden: **LCM**), das im Mai 2000 in Kraft getreten ist und **Reorganisation wie Liquidation des Schuldners regelt**.¹
- 4 Das LQSP-Gesetz von 1943 war schuldnerfreundlich und wurde demgemäß vielfach dazu benutzt, die Abwicklung hinauszuzögern und das Verfahren bisweilen auf über 10 Jahre auszudehnen; natürlich jeweils zum Schaden der Gläubiger und zur Konservierung des eigenen Vermögens.² Das LCM-Gesetz des Jahres 2000 ist demgegenüber gläubigerfreundlicher, indem es insbesondere Verfahrensverzögerungen zu unterbinden versucht, aber auch insgesamt auf eine Beschleunigung ausgerichtet ist.
- 5 Die LCM wurde am 28. Dezember 2007 u.a. dahingehend geändert, dass nunmehr auch **vorgefertigte Reorganisationspläne** (sog. Pre-Pack)³ sowie die Gebühren von Insolvenzpraktikern⁴ als normale Verwaltungsausgaben anerkannt werden. Darüber hinaus wurden mehrere Bestimmungen präzisiert, die sich zuvor als missverständlich erwiesen hatten. Eine weitere Änderung des Gesetzes erfolgte am 10. Januar 2014; der Gesetzgeber reagiert damit auf Defizite, die sich in einer Reihe von Verfahren offenbart hatten, beispielsweise wurde hinzugefügt, dass die Handlungen von Richtern und allen weiteren Beteiligten eines Reorganisations- wie Liquidationsverfahrens „von Transparenz, Verfahrensökonomie, Beschleunigung, Offenheit und gutem Glauben geleitet sein sollen“.⁵
- 6 Das Regelwerk der LCM wird als Bestandteil des **öffentlichen Interesses** angesehen – die Vorschriften rücken damit gleichsam in den Rang des **Ordre Public**.⁶ In Mexiko ist es üblicherweise Aufgabe der Exekutive, deren oberster Repräsentant der Präsident von Mexiko ist, diejenigen Verordnungen zu erlassen, die zur Implementierung von Bundesgesetzen erforderlich sind.⁷ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren allerdings in Bezug auf die LCM noch keinerlei derartige Verordnungen.

2.2 Zuständige Gerichte

- 7 In Mexiko gibt es **keine speziellen Insolvenzgerichte**. Grundsätzlich haben diejenigen **Bezirksgerichte**, in deren Sprengel sich das Domizil des Kaufmanns,⁸ d.h. des Schuldners (vgl.

¹ Vgl. das im Bundesregister (Diario Oficial de la Federación = D.O.) am 12. Mai 2000 veröffentlichte Bulletin. Dessen vorläufiger Art. 2 setzte das LQSP außer Kraft.

² Für Parallelen zum Chapter 11-Verfahren des U.S.-amerikanischen Bankruptcy Code von 1978 vgl. *Ranney-Marinelli, Alesia*, Issues Arising Under United States Bankruptcy Law (February 2009), Vortrag vor der American Bar Association, Spring Meeting 2009, Business Law Section, Vancouver, B.C., Canada, Commercial Financial Services Committee, Panel: „Hands Across the Borders – Comparative Insolvency Regimes in the United States, Canada and Mexico“ [im Folgenden: *Ranney-Marinelli, Issues Arising*].

³ Vgl. unten 4) RdNr. 16 f.

⁴ S. Art. 333.

⁵ Als Ergebnis dieser Änderung sind Reorganisationsverfahren nunmehr öffentlich. Deswegen kann jedermann Informationen über sie abrufen mittels „Informationszugangsmechanismen, die die Bundesjustiz zur Verfügung stellt“, vgl. Art. 7.

⁶ Vgl. Art. 1 LCM.

⁷ Vgl. Art. 89 I der mexikanischen Verfassung (Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos = die „Verfassung“).

⁸ Gemäß der französisch beeinflussten Rechtstradition ist in Mexiko das Insolvenzrecht Kaufleuten vorbehalten (Anm. d. dt. Bearb.). Gemäß Art. 4 II LCM ist ein „Kaufmann“ eine „natürliche oder juristische Person, die gemäß dem Handelsgesetz als Kaufmann anzusehen ist. Darunter ist auch das Vermögen einer Treuhänder zu verstehen, sofern deren Aufgabenbereich sich auch auf unternehmerische Aktivitäten erstrecken sollte. Darüber hinaus sollen ferner auch diejenigen beherrschenden bzw. beherrschten Unternehmen erfasst sein, die in Art. 15 adressiert sind.“ (Vgl. Art. 3 und 75 des Handelsgesetzbuchs (Código de Comercio = „Handelsgesetzbuch“)). Gemäß Art. 15 LCM – er definiert den für das vorliegende Gesetz einschlägigen Konzernbegriff – muss die Insolvenz der beherrschenden Gesellschaft zusammen mit denen seiner beherrschten Gesellschaften als Teil eines Gerichtsverfahrens behandelt werden, allerdings unter verschiedenen Aktenzeichen. Eine gesonderte Vorschrift gibt es für Schuldner ein und desselben Konzerns; danach können diese die gleichzeitige Eröffnung verbundener Reorganisationsverfahren beantragen, ohne dass dabei die Massen verschmolzen würden. In einem derartigen Fall soll es ausreichen, wenn (nur) ein Konzernmitglied die Eröffnungsvoraussetzungen der Art. 10, 11 oder 20 Bis

unten sub 3.3), befindet, die ausschließliche Zuständigkeit in Insolvenzsachen.⁹ Das Domizil des Schuldners ist derjenige Ort, wo sich die hauptsächlichliche Verwaltung seines Unternehmens befindet oder befinden sollte. Im Falle von **Niederlassungen ausländischer Unternehmen** soll als Domizil derjenige Ort gelten, wo dieses Unternehmen innerhalb Mexikos seine Hauptniederlassung hat. Sofern der Schuldner eine kaufmännisch tätige natürliche Person ist, ist deren Domizil der Ort ihrer hauptsächlichlichen unternehmerischen Geschäftstätigkeit, anderenfalls ihr Wohnsitz.¹⁰

Von dieser Regel gibt es bei **Reorganisationen im Konzernverbund** die Ausnahme, dass der erstangerufene Richter die Kompetenz hat, über alle weiteren Anträge von konzernverbundenen Gesellschaften zu entscheiden.¹¹

2.3 Bundesinstitut der Insolvenzpraktiker

Mit dem Erlass der LCM wurde auch das **Bundesinstitut der Insolvenzpraktiker** (*Instituto Federal de Especialistas de Concursos Mercantiles*), abgekürzt „IFECOM“ eingeführt.¹² IFECOM ist eine zur Unterstützung des **Rates der Bundesrichter** (*Consejo de la Judicatura Federal*) eingerichtete Institution mit fachlicher wie operativer Autonomie.¹³ Seine Hauptaufgabe besteht in der Überwachung und Begleitung von Insolvenzverfahren und Aufgabenträgern, als da sind: **Sachverständiger** (*visitadores*) im Eröffnungsverfahren, **Sachwalter** (*conciliadores*) im Reorganisationsverfahren und **Insolvenzverwalter** (*sindicados*) im Liquidationsverfahren. Das IFECOM bestellt nach einem freien Auswahlverfahren diejenigen Verfahrensverantwortlichen, die bei einem Insolvenzverfahren eingesetzt werden, bestimmt deren Gebühren und kontrolliert deren Amtsausübung.¹⁴

Wie unter 2.1. schon erwähnt, existieren noch keine Umsetzungsvorschriften für das LCM. Auf Grund dessen spielt das IFECOM eine umso bedeutendere Rolle für Auslegung und Anwendung der LCM. Möglicherweise werden Aufgabenbereich und Verantwortlichkeiten des IFECOM in naher Zukunft durch Verordnung eine präzisere Ausformung erfahren.

2.4 Verfahrenstypen

Insolvenzverfahren gliedern sich in zwei bzw. drei Verfahrensabschnitte, je nach den Umständen des Einzelfalls und dem Ziel des Verfahrens, und je nachdem, ob eine Eingangsphase vorgeschaltet wird; darüber hinaus werden unter 4) und 5) die weiteren speziellen Verfahrenstypen eines Pre-Pack sowie der Konzerninsolvenz vorgestellt:

1) **Eingangsphase:** Deren Zweck besteht in der **Prüfung**, ob sich der Schuldner in einem allgemeinen Verzug seiner Leistungspflichten befindet, und ob er sich demgemäß für einen **Insolvenzschutz** etwa in Gestalt eines Moratoriums qualifiziert hat oder nicht.¹⁵ Dieser Abschnitt ist nicht obligatorisch; seine Durchführung steht vielmehr im Ermessen des Richters und ist insbesondere in Fällen eines **Pre-Pack** angezeit.¹⁶

2) **Reorganisation:** Zweck dieses Abschnitts ist der Versuch, zu einer einvernehmlichen, d.h. vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu kommen. Grundsätzlich führt der Schuldner im Verlauf dieses Abschnitts seine Geschäfte **eigenverwaltend** weiter, steht dabei aber unter der Aufsicht eines sog. **Sachwalters**.¹⁷ Die administrativen Lasten sowie die der Finanzanalyse, die mit einem Reorganisationsverfahren einhergehen, werden zu einem erheblichen Teil von **IFECOM** getragen. Wie schon erwähnt, erfüllt IFECOM eine unterstützende Aufgabe für die Gerichte, die nunmehr, darin noch bestärkt durch das LCM, in die Lage versetzt sind, derartige Reorganisationen beschleunigt durchzuführen.

3) **Liquidation:** Deren Zweck besteht in der Veräußerung aller Vermögensgüter und Rechte der Masse,¹⁸ um aus dem hieraus erlangten Erlös die Gläubiger zu befriedigen.¹⁹ Der Schuldner kann seinen Antrag so stellen, dass sogleich ein Liquidationsverfahren ohne vorgeschalteten Versuch einer

erfüllt, und dass dadurch ein oder mehrere Mitglieder des Konzerns in die gleiche Lage versetzt werden, so dass eine Eröffnungsentscheidung für eine verbundene Reorganisation getroffen werden kann, vgl. Art. 15 Bis.

⁹ Art. 4 IV.

¹⁰ Ebendort, Art. 17 mit Art. 4 III.

¹¹ Ebendort, Art. 17, zu weiteren Einzelheiten siehe Fn. 8.

¹² Ebendort, Art. 4 IV.

¹³ Ebendort, Art. 311.

¹⁴ Ebendort, Art. 311 IV, V und VII.

¹⁵ Ebendort, Art. 30.

¹⁶ Ebendort, Art. 341.

¹⁷ Ebendort, Art. 74. Zur Auswahl und Bestellung des Sachwalters siehe näher RdNr. 46.

¹⁸ Ebendort, Art. 4 V, wo sich die Definition für die „Insolvenzmasse“ findet.

¹⁹ Ebendort, Art. 167.

Reorganisation eingeleitet wird.²⁰ Während, wie schon erwähnt, der Schuldner im Verlauf eines Reorganisationsverfahrens die Kontrolle über sein Unternehmen oder Geschäft behält,²¹ wird ihm im Falle eines Liquidationsverfahrens eben diese Kontrolle entzogen.²² Im Falle eines gescheiterten Reorganisationsverfahrens wird üblicherweise der Sachwalter zum **Insolvenzverwalter** ernannt; IFECOM ist es allerdings unbenommen, auch eine andere Person als Verwalter zu bestimmen.²³

- 15 *Unmittelbar* im Anschluss an den **Liquidationseröffnungsbeschluss** des Gerichts **muss** der Verwalter, auch wenn das Forderungsfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, mit der Veräußerung der Insolvenzmasse beginnen – mit dem Ziel der bestmöglichen Verwertung.²⁴ Diese kann natürlich auch dadurch erreicht werden, dass er die Masse als „*going concern*“, mithin als Einheit, veräußert.²⁵
- 16 4) **Vorgefertigter Restrukturierungsplan** (Pre-Pack): Titel 14 der LCM sieht einige Erleichterungen für den Schuldner vor, der eine insolvenzrechtliche Sanierung mit Hilfe eines **vorgefertigten Restrukturierungsplans** (Pre-Pack) durchführen will. So genügt es beispielsweise, dass der Schuldner unter Eid bestätigt, dass die Unterzeichner des Pre-Pack mindestens 50% seiner Gesamtschulden repräsentieren, und dass der Plan in eine der in Art. 10 und 11 LCM genannten Kategorien fällt.²⁶ Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Richter von einer Anfrage bei der IFECOM zur **Ernennung eines Sachverständigen absehen**.²⁷ Grundsätzlich müssen die Geschäftsführer eines insolventen Schuldners ab der Eröffnung des Reorganisationsverfahrens an dem Sitz bzw. Wohnort des Schuldners verfügbar sein, es sei denn, dass ein formgemäß bestellter Anwalt präsent ist.²⁸ Ein vom Schuldner vorgefertigter Pre-Pack muss dem Gericht entweder vom Schuldner oder vom Sachwalter zur Abstimmung und nachfolgender gerichtlicher Billigung vorgelegt werden.²⁹
- 17 Ein Pre-Pack kann nicht dazu verwendet werden, Rechte der Gläubiger zu schmälern.³⁰ Die Neuartigkeit dieses Konzepts in Mexiko und die Tatsache, dass es gegenwärtig, soweit ersichtlich, erst drei einschlägige Fälle gegeben hat, machen verständlich, dass es dabei noch eine Vielzahl ungelöster Probleme gibt. Man sollte freilich bei dem Ringen um das richtige Verständnis der Vorschriften des Titel 14 vermeiden, mit seiner Hilfe alle formellen und substantiellen Defizite der LCM heilen zu wollen. Eine ausufernde Interpretation könnte schließlich auch zu einer einseitigen Bevorzugung (und damit zur Missbrauchsanfälligkeit) dieses Titels führen und damit die Glaubwürdigkeit eines Verfahrens in Frage stellen, das seinem Zweck nach auf Beschleunigung, Bekräftigung von Redlichkeit und Zurückweisung von Missbrauch gerichtet ist.
- 18 Die jüngsten Änderungen vom 10. Januar 2014 reagieren genau auf diese Befürchtungen und Gefahren. So behalten etwa, anders als in den meisten anderen Rechten, Tochtergesellschaften des Schuldners ihr Stimmrecht in Reorganisationsverfahren. Während einige neue Regelungen eine positive Entwicklung implizieren, geben andere Spielraum für divergierende Auslegungen, die auf eine nicht hinreichende Berücksichtigung der inneren Stimmigkeit des Gesetzes schließen lassen. Eine gewichtige Modifikation stellt es dar, dass das LCM zu unterbinden versucht, dass **nicht-schuldnerische Tochtergesellschaften** von ihren Verpflichtungen aus sog. „**upstream-Garantien**“ befreit werden. Die neue Bestimmung sieht vor, dass: „jede Vereinbarung, jede Schuldreduzierung, jeder Erlass oder jedwede andere Vergünstigung für den Schuldner in einem Reorganisationsplan, der vom Gericht bestätigt worden ist, nur zu Gunsten des Schuldners wirkt, nicht aber auch zugleich zu Gunsten von Mitschuldern, Garantiegebern, Bürgen oder sonstigen Mitverpflichteten, es sei denn, dass der betroffene festgestellte Gläubiger seine gegenteilige Zustimmung erklärt hat,“ Art. 166-II.

²⁰ Ebendort, Art. 167 I.

²¹ Ebendort, Art. 74.

²² Ebendort, Art. 169 II.

²³ Ebendort, Art. 169 I und V, 170 und 178.

²⁴ Ebendort, Art. 197.

²⁵ Ebendort, Art. 197.

²⁶ S. Art. 339 Nr. III, a) und b).

²⁷ Art. 341; s. auch Art. 29.

²⁸ Art. 4 Nr. III, 47.

²⁹ Art. 342.

³⁰ Nach den Worten eines Kommentators: „Die meisten Schuldner sind keine geeigneten Kandidaten für vorgefertigte oder vorverhandelte Fälle. Wenn also Schuldner erhebliche operationale Probleme, eine Vielzahl von neu zu verhandelnden bzw. abzuweisenden Miet- oder sonstigen Verträgen haben, oder wenn Massendeliktsansprüche oder klagebedingte Forderungen im Raume stehen, bedarf es üblicherweise des vollen Instrumentariums eines Chapter 11-Verfahrens und des damit einhergehenden Stays. Die besten Kandidaten für einen Pre-Pack bzw. vorverhandelten Plan sind solche Schuldner, deren Hauptproblem eine Überschuldung ist (zB LBO Unternehmen),“ vgl. oben Fn. 2: *Ranney-Marinelli*, Issues Arising, S. 11.

5) **Konzerninsolvenzrecht:** Die LCM adressiert an verschiedenen Stellen **Konzernsachver-** 19
halte. So definiert Art. 15 etwa den für das Gesetz einschlägigen Konzernbegriff: Danach muss die Insolvenz der beherrschenden Gesellschaft zusammen mit denen seiner beherrschten, ebenfalls insolventen Gesellschaften als Teile eines Insolvenzverfahrens behandelt werden, jedoch unter verschiedenen Aktenzeichen. Allerdings gibt es von dieser Zusammenfassung dann eine Ausnahme, wenn mehrere Schuldner ein und desselben Konzerns die gleichzeitige Eröffnung verbundener Reorganisationsverfahren beantragen; die Massen werden dann nicht miteinander verschmolzen. In einem derartigen Fall soll es ausreichen, wenn (nur) ein Konzernmitglied die Eröffnungsvoraussetzungen der Art. 10, 11 oder 20 Bis erfüllt, und dass dadurch ein oder mehrere Mitglieder des Konzerns in die gleiche Lage versetzt werden, so dass eine Eröffnungsentscheidung für eine verbundene Reorganisation getroffen werden kann.³¹ Es ist zu beachten, dass sich der Insolvenzschutz bezüglich eines schuldnerischen Unternehmens nicht automatisch auf dessen beherrschte Gesellschaften erstreckt. Diese müssen vielmehr den Nachweis erbringen, dass sie ihrerseits insolvent sind; erst dann können sie den Schutz eines Reorganisationsverfahrens in Anspruch nehmen.³²

Es wurde diskutiert, dass sich die vorbeschriebenen Einleitungsvoraussetzungen für ein Pre-Pack- 20
 Verfahren mit dem Zustimmungserfordernis von (mindestens) 50% der Gläubiger in Konzernkonstellationen als zu unbestimmt herausstellen könnten. So kann beispielsweise ein Schuldner seine verbundenen Unternehmen zur Erreichung dieser Schwelle instrumentalisieren, weil das Gesetz pauschal von Gläubigern spricht. Freilich könnte ein eventueller Missbrauch auch mit Hilfe einer zutreffenden Gesetzesauslegung bzw. mittels Heranziehung bestimmter Rechtsprinzipien korrigiert werden. So kann ein Gericht etwa die Bestätigung mit der Begründung ablehnen, dass es sich bei dem „Pre-Pack“ um einen Vertrag handelt, der infolgedessen von zwei oder mehr Parteien geschlossen sein muss. Tatsächlich aber bilden das kontrollierende Unternehmen und seine Tochtergesellschaften ein und denselben Willen, weil letztere lediglich Instrumente des ersteren sind, vgl. Art. 1797 des Bundeszivilgesetzes. Darüber hinaus sind aber nunmehr die Abstimmungsrechte nachgeordneter Gesellschaften durch die Gesetzesänderung vom 10. Januar 2014 geschmälert worden. Zur Eröffnungszuständigkeit der Gerichte bei Konzernen siehe Fn. 8.

3. Eröffnung des Verfahrens

3.1 Eröffnungsantrag

Insolvenzverfahren können auf Antrag des Schuldners, der Gläubiger (unter Einschluss der zustän- 21
 digen Steuerbehörde) oder des Bezirksanwalts (*ministerio público*) eröffnet werden.³³ Insolvenzschutz wird nicht etwa automatisch mit Stellung des Antrags gewährt; das ist vielmehr grundsätzlich erst dann der Fall, wenn der betreffende Schuldner auch tatsächlich den „Insolvenztest“ gemäß der LCM besteht, wenn also ein Eröffnungsgrund vorliegt.³⁴

Falls ein Richter im Verlauf eines regulären zivilgerichtlichen Verfahrens erkennt, dass eine Partei 22
 nach näherer Maßgabe der Art. 10 oder 11 LCM insolvent (geworden) ist, kann er sowohl die Steuerbehörden als auch den Bezirksanwalt hiervon in Kenntnis setzen.³⁵ Diese können daraufhin einen Eröffnungsantrag stellen; die Steuerbehörde ggf. auch als Gläubiger.³⁶

3.2 Eröffnungsgründe

Ein Insolvenzverfahren wird eröffnet, wenn ein Kaufmann sich in einem **allgemeinen Verzug** 23
hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen befindet.³⁷ Von einem derartigen Verzug ist auszugehen, wenn (1) zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 35% der fälligen Verbindlichkeiten

³¹ Art. 15 Bis.

³² Art. 4 Nr. II und 15.

³³ Art. 9 und 21. Die LCM adressiert primär Reorganisation und Liquidation von mittelgroßen und großen Unternehmen. Gemäß Art. 5 können kleine Unternehmen nur dann dem Reorganisationsverfahren der LCM unterworfen werden, wenn sie ihr Einverständnis dazu in schriftlicher Form erklären. Für die Zwecke der LCM wird ein kleines Unternehmen in der Weise definiert, dass es fällige Verbindlichkeiten von insgesamt nicht mehr als dem Äquivalent zu 400.000 Investmenteinheiten (*unidades de inversión*) zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzuweisen hat. Bei Kleinunternehmen, die nicht der LCM unterworfen sein wollen, erfolgt die Reorganisation gemäß den Art. 2964–2998 des Bundeszivilgesetzes (*Código Civil Federal*).

³⁴ Art. 9, 10 und 11 LCM.

³⁵ Art. 21.

³⁶ Art. 21.

³⁷ Art. 10 LCM.

ausstehen, oder wenn (2) der Wert der Vermögensgüter des Schuldners nicht ausreicht, um mindestens 80% aller fälligen und ausstehenden Verbindlichkeiten abzudecken.³⁸ Sofern der Kaufmann einen Eigenantrag stellt, muss das Vorliegen entweder von (1) oder (2) nachgewiesen werden.³⁹ Wenn demgegenüber ein Gläubiger oder der Bezirksanwalt einen Fremdantrag stellen, müssen beide Voraussetzungen kumulativ nachgewiesen werden.⁴⁰ Etwas anderes gilt für den Antrag auf Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens mit einem vorgefertigten Plan, Pre-Pack. Dieser wird angenommen, wenn der Schuldner eidlich bezeugt und darlegt, dass er a) eine der Voraussetzungen der Art. 10 und 11⁴¹ erfüllt, bzw. b) dass dieser Zustand drohend bevorsteht.⁴² Das Gesetz ist bestrebt, dass Reorganisationsverfahren spätestens zwölf Monate nach der Veröffentlichung des richterlichen Reorganisationsbeschlusses in dem D.O. (Fn. 1) abgeschlossen werden.⁴³

3.3 Schuldner

- 24 Jede **natürliche Person** oder **Gesellschaft**, die nach dem Handelsgesetzbuch (*Código de Comercio*) unter den Begriff des Kaufmanns (*Comerciante*) fällt, ist nach der LCM insolvenzfähig. Sobald die Insolvenzfähigkeit festgestellt ist, wird der Schuldner im Gesetz durchgängig als Kaufmann bezeichnet. Darüber hinaus kann auch der **Nachlass** eines Kaufmanns (*sucesión del Comerciante*) insolvent werden.⁴⁴

3.4 Sicherungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung

- 25 In Mexiko behält der Schuldner, der ein **Reorganisationsverfahren** beantragt hat, die Kontrolle über sein Unternehmen. Selbst mit dem Eröffnungsbeschluss des Gerichts verbleibt ihm so viel an eigenverwaltender Rechtsmacht, dass man den Schuldner mit Fug und Recht (und in Anlehnung an das US-amerikanische Recht) als „**Debtor in Possession**“ bezeichnen kann.⁴⁵
- 26 Unbeschadet des Voranstehenden ist es jedem Gläubiger unbenommen, wenn er denn die Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens beantragt, vom Richter bestimmte vorläufige Maßnahmen zu erbitten bzw. je nach Fallgestaltung bereits angeordnete Maßnahmen zu ergänzen oder zu ändern; die Einzelheiten ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch.⁴⁶ Gleiches gilt im Übrigen auch in einem beantragten Liquidationsverfahren.
- 27 Es kann aber auch der Schuldner selbst vorläufige Maßnahmen beantragen, um auf diese Weise Risiken für die Fortführungsmöglichkeit des Unternehmens zu verringern bzw. zu vermeiden; das Ganze dient dabei auch dem Schutz des öffentlichen Interesses i. S. d. Art. 1 LCM.⁴⁷ Über den Antrag entscheidet der Richter im Zusammenhang mit dem Beschluss, den Verfahrens Antrag überhaupt zuzulassen.⁴⁸

3.5 Wirkungen der Verfahrenseröffnung

3.5.1 Die Insolvenzmasse

- 28 Die **Insolvenzmasse** umfasst **alle Vermögensgüter und Rechte des Kaufmanns**, die nicht durch die LCM ausgeschlossen sind.⁴⁹ Die LCM gestattet Dritten **Aussonderungsrechte**, d.h. unter besonderen Voraussetzungen, im Klagewege bestimmte individualisierte Gegenstände auszusondern, die nicht endgültig auf den Schuldner übertragen worden sind.⁵⁰ Die LCM enthält eine Auflistung derartiger nicht-endgültiger Übertragungen.⁵¹

³⁸ Art. 9 und 10.

³⁹ Art. 9 Nr. I.

⁴⁰ Art. 9 Nr. II.

⁴¹ Siehe Fn. 34.

⁴² Art. 339 Nr. III LCM.

⁴³ Art. 145.

⁴⁴ Art. 12.

⁴⁵ Vgl. Art. 74.

⁴⁶ S. dort Art. 25. Beachte, dass nach dieser Vorschrift der Richter auch nach eigenem Ermessen vorläufige Maßnahmen anordnen kann.

⁴⁷ Ebendort, Art. 26.

⁴⁸ Ebendort.

⁴⁹ Vgl. Art. 4 Nr. V i. V. m. Art. 71–73.

⁵⁰ Art. 70 und 73.

⁵¹ Art. 71.

3.5.2 Unterbrechung von Gerichtsverfahren durch das Insolvenzverfahren (automatic stay)

Das gegenwärtige System der **Unterbrechung von Gerichtsverfahren durch das Insolvenzverfahren** unterscheidet sich vom früheren Recht. Wenn beispielsweise ein Streitgericht eine Klage noch vor der Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens zugelassen hat, kann dieser Streit unbeschadet der Einleitung des Reorganisationsverfahrens weitergeführt werden. So heißt es in Art. 84 LCM:

„Klagen oder sonstige Rechtsverfahren, die von dem oder gegen den Kaufmann erhoben bzw. betrieben wurden, und die zum Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung eines Reorganisationsverfahrens noch rechtshängig sind, sollen nicht in das Reorganisationsverfahren einbezogen werden. Vielmehr soll der Kaufmann unter Aufsicht des Sachwalters derartige Verfahren weiter betreiben. Der Kaufmann ist verpflichtet, den Sachwalter von der Existenz derartiger Verfahren am ersten Tag, nachdem er von der Ernennung des Sachwalters Kenntnis erlangt hat, zu informieren.“

Unbeschadet der im vorigen Absatz getroffenen Regelung kann der Sachwalter in einem in Art. 81 angesprochenen Fall an die Stelle des Kaufmanns treten.⁵²

Es ist eine der Neuerungen, die durch das Reformgesetz vom 10. Januar 2014 eingeführt worden sind, dass auch noch nach Eröffnung des Reorganisationsverfahrens weitere Verfahren gegen den Schuldner unter der Aufsicht des Sachwalters dem zuständigen Gericht unterbreitet werden können, ohne dass ersteres Verfahren diesem zugeschlagen werden müsste.⁵³

3.5.3 Vollstreckungsschutz für die Dauer des Reorganisationsverfahrens

Es gilt der Grundsatz, dass für die Dauer eines Reorganisationsverfahrens **keine Vollstreckung** und kein sonstiger Zwangszugriff in irgendeinen Vermögensgegenstand des Schuldners erfolgen darf.⁵⁴ Allerdings gibt es hiervon **Ausnahmen**:

Wenn der Zwangszugriff auf einer **Arbeitnehmerforderung** beruht, ist dieser Zugriffsstopp nach Maßgabe des Art. 123 Abs. A, Abschnitt XXIII der Verfassung sowie dessen Ausführungsvorschriften für Lohnforderungen von zwei Jahren vor der Eröffnung des Reorganisationsverfahrens unbeachtlich.⁵⁵

Die Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens verhindert auch nicht, dass weiterhin **gesetzlich vorgesehene Aufschläge, Straf gelder** oder sonstige **Mehrverpflichtungen von Steuerforderungen** auflaufen können.⁵⁶ Falls jedoch eine Vereinbarung nach Maßgabe des Titels 5 der LCM (betr. Reorganisation) getroffen wird, erlöschen die während der Verfahrensdauer angefallenen Straf gelder und sonstigen Mehrverpflichtungen. Die gerichtliche Entscheidung, ein Reorganisationsverfahren zu eröffnen, hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Schuldners, seinen Steuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen nachzukommen; denn diese sind für die Fortführung des Betriebes unabdingbar.⁵⁷

Allerdings bezieht sich der Zugriffsstopp sehr wohl auf alle Zwangsmaßnahmen, die die **Steuerbehörden** in der Zeit zwischen Eröffnung und Beendigung des Reorganisationsverfahrens anstrengen wollen. Das impliziert, dass die Steuerbehörden an einem Reorganisationsverfahren teilnehmen können, um die Erfüllung der Steuerschulden des Kaufmanns sicherzustellen.⁵⁸

4. Ablauf des Verfahrens

Dauer des Verfahrens

Grundsätzlich kann das Reorganisationsverfahren nicht länger als 185 Kalendertage dauern, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung des endgültigen Reorganisationsbeschlusses im Bundesregister.⁵⁹ Der Sachwalter wie auch die festgestellten Gläubiger (sofern sie mindestens 50% der Gesamtsumme aller festgestellten Gläubiger repräsentieren) können aber eine Verlängerung von 90 Tagen beantragen, wenn dies für den Erfolg einer unmittelbar bevorstehenden Vereinbarung erforder-

⁵² Gemäß Art. 81 kann der Sachwalter die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis des Schuldners bei Gericht beantragen, wenn er dies für den Schutz der Masse für erforderlich erachtet.

⁵³ Art. 84-II.

⁵⁴ Art. 65.

⁵⁵ Art. 65.

⁵⁶ Art. 69.

⁵⁷ Art. 69.

⁵⁸ Art. 69.

⁵⁹ Vgl. das im Bundesregister (Diario Oficial de la Federación = „D.O.“) am 12. Mai 2000 veröffentlichte Bulletin. Dessen Übergangsartikel 2 setzte das LQSP außer Kraft.

derlich erscheint.⁶⁰ Der Schuldner und 75% der festgestellten Gläubiger können darüber hinaus eine weitere (letzte) Erstreckung dieses Zeitraums um 90 Tage beantragen.⁶¹ Auf keinen Fall kann ein Reorganisationsverfahren länger als 365 Tage dauern.⁶²

4.1 Anmeldung der Forderungen durch die Gläubiger⁶³

- 38 Die Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens umfasst auch eine Aufforderung an die Gläubiger zur **Forderungsanmeldung**.⁶⁴ Ein Gläubiger, der den Antrag auf Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens stellt, muss schriftlichen Beweis für seine Forderung erbringen.⁶⁵ Nach dem Ablauf von 30 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses im Bundesregister muss der Sachwalter dem Richter eine vorläufige Liste der angemeldeten Forderungen präsentieren.⁶⁶ Diese Liste beruht u.a. auf den Recherchen des Sachverständigen in den Büchern des Schuldners wie auch auf den zwischenzeitlich erfolgten Anmeldungen.⁶⁷
- 39 Gläubiger haben mehrere Möglichkeiten zur Anerkennung ihrer schriftlich dokumentierten Forderungen. Die wenigsten Probleme bereitet es, wenn die vom Gläubiger angemeldete Forderung als solche in den Büchern des Schuldners ausgewiesen ist. Das Gericht muss in einem „Vorlagebeschluss“ angeben, welche Buchhaltungs- bzw. Buchführungsunterlagen dem Sachverständigen vorgelegt werden müssen. Nach Art. 34 muss der Schuldner diesem Sachverständigen Zugang zu diesen Unterlagen verschaffen. Vgl. auch Art. 123, in dem dem Sachwalter aufgetragen wird, in die vorläufige Forderungsliste all diejenigen Forderungen aufzunehmen, die er nach Durchsicht der schuldnerischen Geschäftsbücher als berechtigt ansieht.⁶⁸ Eine Anerkennung kann aber auch durch den Sachwalter erfolgen.⁶⁹
- 40 Sofern weder der Schuldner noch der Sachwalter die Forderung als gerechtfertigt anerkennen, sieht das LCM *mehrere Zeiträume* für die **Fristen zur Forderungsanmeldung** vor, binnen derer die Anerkennung gerichtlich erstritten werden kann:
- I. binnen 20 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses für das Reorganisationsverfahren im Bundesregister;
 - II. binnen der Frist, die Art. 129 für die Erhebung von Einwendungen gegen die vorläufige Liste setzt;
 - III. binnen der für eine Beschwerde gegen die gerichtliche Anerkennung, Rangeinordnung oder Prioritätsfestsetzung einer Forderung gesetzten Frist.
- 41 Sofern die unter III. benannte Frist verstrichen ist, kann eine Forderungsanerkennung nicht mehr geltend gemacht werden.
- 42 Im Falle einer **Gesamtgläubigerschaft** ist der **gemeinsame Repräsentant** zur Anmeldung beim Sachwalter oder dem Verwalter berechtigt. Darüber hinaus steht dieses Recht allerdings auch jedem einzelnen der Gesamtgläubiger zu; wird ein derartiger Antrag gestellt, ist der Betrag dieser Teilforderung vom Gesamtbetrag der Gesamtforderung abzuziehen.⁷⁰

4.2 Gläubigerorgane

4.2.1 Keine Gläubigergemeinschaften

- 43 Anders als sein Vorgängergesetz sieht das LCM weder Gläubigerversammlungen noch Gläubigerausschüsse vor, weil die einschlägigen Erfahrungen gezeigt haben, dass derartige Gemeinschaften zu Ineffizienzen und Verzögerungen geführt haben.

⁶⁰ Art. 69.

⁶¹ Art. 69.

⁶² Seine Kompetenzen überschreitend, weitete der Richter im Fall *Mexicana de Aviación* praeter legem diese Frist aus Gründen der öffentlichen Ordnung aus. Seine Entscheidung hat sich als wenig glücklich erwiesen und trug von Anbeginn den Makel der Rechts- und Verfassungswidrigkeit. In Reaktion darauf hat das Änderungsgesetz vom 10.1.2014 die Art. 7 und 145-III folgendermaßen angepasst: „Der Richter ... hat die umfassende Befugnis, den Bestimmungen des LCM zur Geltung zu verhelfen – freilich mit der Maßgabe, dass vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen sich derlei Befugnisse nicht darauf erstrecken, angeordnete Fristen abzuändern.“

⁶³ S. dazu auch noch unten RdNr. 67 ff.

⁶⁴ Art. 43–XIV.

⁶⁵ Art. 23–I.

⁶⁶ Art. 121.

⁶⁷ Art. 122.

⁶⁸ Art. 31–III.

⁶⁹ S. etwa Art. 43–III.

⁷⁰ Art. 122.

4.2.2 Gläubigervertreter

Stattdessen sieht die LCM nunmehr das Konzept eines **Gläubigervertreters** (*interventor*) vor. Der Gläubigervertreter vertritt die Interessen der Gläubiger und überwacht die Tätigkeiten sowohl des Sachwalters, des Verwalters sowie die des Schuldners bei der Führung seines Geschäftes.⁷¹ 44

Jeder Gläubiger oder jede Gruppe von Gläubigern, die gemäß der vorläufigen Forderungsanmeldertabelle (bzw. der festgestellten Tabelle) zusammen wenigstens 10% der Schuldenmasse repräsentieren, haben das Recht, vom Gericht nicht nur die Einsetzung, sondern ggf. auch die Auswechslung oder Absetzung eines Gläubigervertreters zu verlangen; dessen Gebühren müssen von dem (oder den) antragstellenden Gläubiger(n) getragen werden.⁷² Als Gläubigervertreter können sowohl natürliche als auch juristische Personen agieren, gleich ob sie Gläubiger sind oder nicht. Die LCM betraut den Gläubigervertreter mit diversen Rechten und Pflichten.⁷³ 45

4.3 Sachwalter

Bestellung des Sachwalters

Der Sachwalter wird auf Anfrage des Insolvenzgerichts und gemäß dem Eröffnungsbeschluss für das Reorganisationsverfahren von IFECOM bestellt.⁷⁴ Die **Auswahl** erfolgt nach dem **Zufallsprinzip** aus einer Liste von eingetragenen Spezialisten.⁷⁵ Allerdings kann sich der Schuldner mit einer Gruppe von Gläubigern, die wenigstens 50% der Schuldenmasse innehaben, auf die Ernennung eines speziellen Sachwalters von der IFECOM-Liste verständigen;⁷⁶ wenn es sich bei dieser Person allerdings um einen nicht gelisteten Sachwalter handelt, muss die betreffende Gruppe der Gläubiger zumindest 75% der Schuldenmasse repräsentieren.⁷⁷ Die Hauptaufgabe des Sachwalters besteht darin, im Verhandlungswege eine Vereinbarung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner herbeizuführen.⁷⁸ 46

Aufgaben des Sachwalters

Grundsätzlich führt der Schuldner das Geschäft in Eigenverwaltung fort, wird dabei freilich überwacht durch den Sachwalter. Falls letzterer jedoch der Ansicht sein sollte, es sei für den Schutz der Masse besser, kann er den Antrag bei Gericht stellen, dem Schuldner die Befugnis zur Geschäftsführung zu entziehen.⁷⁹ Im Rahmen seiner Entscheidung steht es im Ermessen des Richters, all die seiner Ansicht nach zum Schutze der Masse erforderlichen Anordnungen zu bestimmen. Über die Absetzung des Schuldners von der Geschäftsführung muss der Richter in einem Zwischenverfahren entscheiden.⁸⁰ 47

Der Sachwalter und der Schuldner müssen sich darüber verständigen, ob eine Fortführung des Unternehmens die richtige Vorgehensweise ist.⁸¹ Der Sachwalter ist jederzeit befugt, beim Gericht zu beantragen, dass das Unternehmen ganz oder teilweise, zeitweilig oder endgültig eingestellt wird, sofern er – nach einer Verständigung mit dem Gläubigervertreter (falls ein solcher bestellt ist) – eine derartige Maßnahme für erforderlich hält, um eine Vergrößerung der Passivmasse oder sonst eine Verschlechterung der Masse zu unterbinden.⁸² 48

Wann immer jedoch der Schuldner die Geschäftsführung inne hat, ist der Sachwalter dazu befugt, die Aufsichtsorgane des schuldnerischen Unternehmens einzuberufen, wenn er deren Beschlussfassung oder Zustimmung für bestimmte Maßnahmen als notwendig erachtet.⁸³ 49

4.4 Finanzierung der Reorganisation, kein DIP Financing

Die LCM regelt Finanzierungsmöglichkeiten für den Schuldner für die Dauer des Reorganisationsverfahrens.⁸⁴ Das stellt gegenüber dem früheren Recht eine Neuerung dar, wobei es in Mexiko 50

⁷¹ Vgl. Art. 62.

⁷² Art. 63.

⁷³ S. beispielsweise die Art. 43 Nr. VII, 46, 59, 60, 64, 70, 75 und 76.

⁷⁴ Art. 43 Nr. IV.

⁷⁵ Art. 146 und 335.

⁷⁶ Art. 147 Nr. I.

⁷⁷ Art. 147 Nr. II.

⁷⁸ Art. 148.

⁷⁹ Art. 81.

⁸⁰ Art. 81.

⁸¹ Art. 79.

⁸² Art. 79.

⁸³ Art. 80.

⁸⁴ Art. 75 und 224 Nr. II.

gegenwärtig noch keinen funktionierenden Sekundärmarkt für das sog. DIP Financing⁸⁵ gibt. Allerdings genießen bestimmte **Forderungen auf Arbeitslohn** und vergleichbare Vergünstigungen **Vorrang** (Superpriorität); sie sind daher vor allen anderen Gläubigern zu befriedigen. Eine Reorganisationsvereinbarung muss die Zahlungsmodalitäten für Massenforderungen enthalten, einschließlich also auch derjenigen aus einer DIP Financing-Vereinbarung.

4.5 Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse

- 51 Die LCM gestattet den Verkauf von schuldnerischem Vermögen im ordentlichen Geschäftsgang.⁸⁶ Ein Verkauf außerhalb dessen kann allerdings auch vom eigenverwaltenden Schuldner vorgenommen werden, sofern der Sachwalter dem nach vorangegangenen Einvernehmen mit dem Gläubigervertreter vorab zugestimmt hat.⁸⁷ Dabei muss der Sachwalter das Verfahren und die allgemeinen Regeln beachten, die in den Art. 197, 198, 205 und 210 angeordnet sind, um damit die bestmögliche Verwertung sicherzustellen; eine richterliche Autorisierung ist dafür nicht erforderlich. Allerdings ist ein **Liquidationsverkauf** von „produktiven Einheiten oder Vermögenswerten des Unternehmens“ erst möglich, wenn das spezifische Liquidationsverfahren eingeleitet worden ist.⁸⁸ Ein Schuldner kann seinen Insolvenzantrag gleich von Anbeginn als Liquidationsantrag stellen.⁸⁹
- 52 Sofern ein Reorganisationsverfahren läuft, kann das Liquidationsverfahren eingeleitet werden, wenn:
- I. es der Schuldner selbst so beantragt;
 - II. die Frist für die Erzielung einer Einigung abgelaufen ist, ohne dass eine Reorganisationsvereinbarung dem Richter zur Bestätigung vorgelegt worden ist, oder;
 - III. wenn der Sachwalter die Einleitung des Liquidationsverfahrens beantragt und der Richter diesem nach näherer Maßgabe des Art. 150 LCM entspricht.⁹⁰

4.5.1 Versilberung der Masse

- 53 Im Anschluss an die Eröffnung des Liquidationsverfahrens muss der Verwalter, auch wenn die Feststellung der Schuldenmasse noch nicht abgeschlossen sein sollte, mit dem Verkauf der zur Masse gehörenden schuldnerischen Vermögensgegenstände beginnen, wobei das **Ziel ist, den bestmöglichen Ertrag zu erzielen**.⁹¹ Dabei muss er sich darüber Klarheit verschaffen, ob dieses Ziel der Ertragsmaximierung eventuell durch einen Verkauf der Gesamtmasse (going concern) erreicht werden kann⁹² oder, wenn das nicht möglich sein sollte, doch wenigstens durch eine Bündelung verschiedener Vermögensgegenstände.

4.5.2 Art und Weise der Versilberung

- 54 Die Vermögensveräußerung muss gemäß dem in der LCM vorgesehenen **Auktionsverfahren** erfolgen.⁹³ Die Auktion muss binnen einer Zeitspanne von 10 bis 90 Kalendertagen nach der Veröffentlichung des ersten Aufrufs zur Versteigerung durchgeführt werden.⁹⁴ Der Verwalter muss diesen Aufruf nach näherer Maßgabe der von IFECOM aufgestellten Regeln bekannt machen.⁹⁵ Danach müssen bestimmte Informationen über die zur Versteigerung anstehenden Gegenstände und Preise sowie die Daten, Ort und Zeit von Vorbesichtigung und Versteigerung bekannt gegeben werden.⁹⁶

⁸⁵ DIP Financing-Vereinbarungen begründen nach allgemeinem Verständnis Massenforderungen und werden regelmäßig mit Sicherheiten besichert, die Vorrang (**Superpriorität**) vor bereits bestehenden Sicherheiten erhalten, *Anm. des deutschen Bearbeiters*.

⁸⁶ Art. 75.

⁸⁷ Art. 75.

⁸⁸ Art. 3.

⁸⁹ Art. 20. Die LCM wurde im Dezember 2007 nicht ordentlich angepasst. Man beachte etwa die Diskrepanz zwischen Art. 20 und Art. 2: Letzterer impliziert immer noch zwei aufeinander folgende Stadien, Konziliation und Liquidation.

⁹⁰ Art. 167.

⁹¹ Art. 197.

⁹² Art. 197.

⁹³ Art. 198.

⁹⁴ Art. 198.

⁹⁵ Art. 199.

⁹⁶ Art. 199.

Vom Datum der Veröffentlichung bis zu dem der eigentlichen Versteigerung vorangehenden Tag kann jeder Interessent an der Versteigerung in der Weise teilnehmen, dass er dem Richter in einem **versiegelten Brief** ein Angebot für einen (oder mehrere) Vermögensgegenstände unterbreitet. Verspätete Angebote werden nicht berücksichtigt.⁹⁷ 55

Im Anschluss an die Versteigerung muss der Richter die Übertragung der ersteigerten Vermögensgegenstände an den jeweils Meistbietenden anordnen. Daraufhin muss der komplette Kaufpreis binnen einer Frist von 10 Tagen entrichtet werden. Geschieht dies nicht, wird das Angebot zurückgewiesen und die betreffende Versteigerung für unwirksam erklärt. Folge dessen ist, dass der betreffende Ersteigerer seine Einlage oder seine erbrachte Garantie verliert – zu Gunsten der Masse.⁹⁸ 56

Ausnahmsweise kann der Verwalter beim Richter beantragen, die Masse auf andere Weise als durch Versteigerung versilbern zu lassen, wenn denn dies der Masseanreicherung dienen kann.⁹⁹ Der entsprechende Antrag des Verwalters muss präzise Angaben über die in Frage stehenden Vermögensgegenstände enthalten, muss die alternative Veräußerungsart spezifizieren und muss dafür eine stichhaltige Begründung liefern.¹⁰⁰ 57

Sofern die Masse nicht binnen 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens versilbert sein sollte, kann jedermann ein Kaufangebot für die verbliebene Masse insgesamt oder einzelne Gegenstände davon unterbreiten.¹⁰¹ Ein solches Angebot muss den von IFECOM aufgestellten Anforderungen entsprechen: dazu gehören zusätzlich zur Konkretisierung des gewünschten Kaufobjekts und der Preisofferte noch eine bestimmte Garantieerklärung.¹⁰² 58

Am Tag nach Erhalt eines derartigen Angebots muss der Richter dieses dem Schuldner, den festgestellten Gläubigern und dem Gläubigervertreter für eine Zeitspanne von 10 Tagen zur Verfügung stellen. Sofern diese (vgl. Art. 206 Abs. 2 Nr. I bis IV LCM) nicht schriftlich einem der unterbreiteten Angebote widersprechen, muss der Richter den Verwalter anweisen, binnen einer Frist von 3 Tagen eine **Versteigerung** anzukündigen,¹⁰³ bei der als Mindestangebot die angebotene Summe ausgewiesen wird. 59

Diese Versteigerung ist wiederum anzuberaumen binnen einer Frist von zwischen 10 und 90 Kalendertagen nach der Ankündigung. Dabei ist das unterbreitete Angebot als ein solches in der Versteigerung zu behandeln. Dem Anbietenden ist es untersagt, an dieser Versteigerung teilzunehmen oder auch nur ein höheres Angebot zu unterbreiten. 60

Der Verwalter ist schließlich noch befugt – dabei freilich unter persönlicher Haftung stehend –, **Massegegenstände** auch unter jeglicher Außerachtlassung der Vorschriften der LCM zu versilbern, sofern es unmöglich sein sollte, sie zu konservieren, wenn sie **zu verschlechtern oder zu verderben drohen**, wenn ihr Wert ernsthaft beeinträchtigt ist oder wenn ihre Aufbewahrung im Verhältnis zu ihrem Wert zu kostspielig ist.¹⁰⁴ 61

In diesen Fällen muss der Verwalter binnen dreier Geschäftstage den Schuldner, den Gläubigervertreter und die festgestellten Gläubiger von dem Verkauf in Kenntnis setzen.¹⁰⁵ Diese Information muss eine Beschreibung des betreffenden Gegenstands, seinen Preis und die Verkaufsbedingungen sowie eine Begründung für die Eilbedürftigkeit und die Identität des Käufers mitumfassen.¹⁰⁶ 62

Vermögensgegenstände, die einem Aussonderungsanspruch ausgesetzt sind, dürfen nicht veräußert werden, solange nicht durch Urteil rechtskräftig festgestellt ist, dass ein Aussonderungsanspruch nicht besteht.¹⁰⁷ 63

⁹⁷ Art. 200.

⁹⁸ Art. 204.

⁹⁹ Art. 205.

¹⁰⁰ Art. 205.

¹⁰¹ Art. 207.

¹⁰² Art. 207.

¹⁰³ Art. 199.

¹⁰⁴ Art. 208. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die einem Insolvenzpraktiker Schutz gewähren würde, wenn ein neuer Kredit nicht zurückbezahlt werden kann oder wenn die Rückzahlung die Befriedigungsmöglichkeiten der anderen Gläubiger beeinträchtigt. Vielmehr sind der Sachverständige, der Sachwalter und der Verwalter gegenüber dem schuldnerischen Unternehmen und seinen Gläubigern für alle Verluste und Schäden, die aus ihrem nicht ordnungsgemäßen Verhalten (oder dem ihrer Hilfspersonen) resultieren, verantwortlich, vgl. Art. 61. Eben dort auch die Statuierung einer Haftung für jegliche Verletzung ihrer Pflichten und für jegliche Preisgabe vertraulicher Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt haben. Hieraus resultiert eine bedeutsame Kontrolle der Tätigkeiten der Insolvenzspezialisten.

¹⁰⁵ Art. 208.

¹⁰⁶ Art. 208.

¹⁰⁷ Art. 209.

4.5.3 Unternehmerisches Ermessen bei der Versilberung; Anwendung von Treu und Glauben

- 64 Die LCM ist bestrebt, den **bestmöglichen Versilberungsertrag** zu erzielen.¹⁰⁸ So kann der Sachwalter etwa nach dieser Maßgabe das schuldnerische Unternehmen ganz oder teilweise bzw. in Teilen veräußern.¹⁰⁹ Ganz entsprechend kann der Sachwalter den Richter um Erlaubnis ersuchen, Vermögensgegenstände ohne ein öffentliches Bietverfahren versilbern zu dürfen, wenn dies der Erzielung eines besseren Erlöses dient.¹¹⁰ Allerdings müssen Verfahren und Verkaufsbedingungen „die derzeit besten Handelspraktiken und –gebräuche“ widerspiegeln; darin kann auch ein Verweis auf Treu und Glauben gesehen werden.¹¹¹
- 65 Treu und Glauben (*buena fe*) spielt bei der Frage eine Rolle, ob eine Vermögensübertragung als vorsätzlich gläubigerschädigend anzusehen ist oder nicht.¹¹² Sie sind ferner als Interpretationsgrundlage für den Titel XII ausdrücklich erwähnt, also im Kontext mit dem internationalen Insolvenzrecht.¹¹³ Die ausdrückliche Hervorhebung von Treu und Glauben wird als eine bloße legislative Mahnung verstanden. Denn nach allgemeinen Rechtsprinzipien¹¹⁴ muss Treu und Glauben ohnedies bei der Ausübung jeglicher Rechtshandlung beachtet werden, auch wenn das nicht eigens angeordnet ist.¹¹⁵

4.5.4 Erlöschende Belastungen

- 66 Das mexikanische Recht trifft in diesem Zusammenhang keine Unterscheidung zwischen vor- und nachrangigen Pfandrechten. So gibt es auch keine besondere Regelung in der LCM, die die Versilberung im Liquidationsverfahren adressieren würde. Die allgemein geltenden Regeln des Zivil- und Handelsrechts führen dazu, dass dann, wenn sie bei den Veräußerungen befolgt worden sind, diese zum Erlöschen der Pfandrechte führen und sich auch nicht an dem Erlös fortsetzen. Die LCM schützt Verwalter und die festgestellten Gläubiger vor Forderungen, die im Zusammenhang mit derartigen Übertragungen entstanden sind.¹¹⁶

5. Gläubiger, Feststellung der Forderungen

- 67 Die LCM differenziert zwischen einem **festgestellten Gläubiger** (*Acreedor Reconocido*)¹¹⁷ und einem **einfachen Gläubiger** (*acreedor*).¹¹⁸ Jede Person, die eine wie auch immer geartete Forderung gegen den Schuldner hat, die als solche nicht in den Büchern des Schuldners¹¹⁹ geführt ist, muss den Antrag auf die Qualifikation als festgestellter Gläubiger stellen.¹²⁰ Nur dann kann sie an dem Verfahren als vollberechtigter Gläubiger teilnehmen. Die LCM beschreibt die Voraussetzungen für eine derartige Anerkennung, die dazu führt, dass diese Forderungen im Gesetz bisweilen auch als „Kredite“ bezeichnet werden. Gläubiger können demzufolge die Anerkennung innerhalb folgender drei alternativer Zeiträume anmelden:
- 68 I. innerhalb von zwanzig Kalendertagen nach dem Veröffentlichungsdatum des Reorganisationsbeschlusses im Bundesregister;
 II. innerhalb der Frist, die für Einwendungen gegen die vorläufige Liste gemäß Art. 129 LCM vorgesehen ist, und
 III. innerhalb der Frist, die für eine Berufung gegen den Gerichtsbeschluss vorgesehen ist, welcher die Anerkennung, die Rangstellung und die Vorzugsstellung eines Kredits anordnet.

¹⁰⁸ S. beispielsweise Art. 197, 205.

¹⁰⁹ Art. 197.

¹¹⁰ Art. 205.

¹¹¹ Art. 197.

¹¹² Art. 115 bis 118.

¹¹³ Art. 285.

¹¹⁴ Die allgemeinen Rechtsprinzipien finden u.a. gemäß Art. 14 Abs. 4 der mexikanischen Verfassung, Art. 19 des Bundeszivilgesetzes (*Código Civil Federal*) und Art. 1324 des Handelsgesetzes Anwendung. Die beiden letzteren Gesetze gelten ergänzend zur LCM, vgl. dort Art. 8 Nr. I und V.

¹¹⁵ S. beispielsweise Art. 1796 des Bundeszivilgesetzes: „... Soweit wirksam, binden Verträge die Parteien nicht nur in der Weise, dass sie ihre jeweiligen Pflichten zu erfüllen hätten, sondern auch dahingehend, dass sie dabei die aus Treu und Glauben (*buena fe*), den Gepflogenheiten oder dem Recht resultierenden Implikationen zu beachten haben.“

¹¹⁶ Art. 212.

¹¹⁷ Art. 4 Nr. I.

¹¹⁸ S. beispielsweise Art. 122.

¹¹⁹ Art. 121.

¹²⁰ Art. 122.

Sobald die unter III. genannte Frist verstrichen ist, kann ein Antrag auf Anerkennung als Kredit nicht mehr gestellt werden.¹²¹ 69

5.1 Aussonderungsberechtigte Gläubiger

Bestimmte Vermögensgegenstände können ausgesondert werden. Als allgemeine Regel lässt sich zum **Aussonderungsrecht** festhalten: Befinden sich Vermögensgegenstände im Besitz des Schuldners, deren Übertragung auf ihn **nicht endgültig sein sollte** bzw. die **widerruflich** ist, können sie ausgesondert werden.¹²² Dazu gehören insbesondere folgende (oder auch nur vergleichbar gelagerte) Vermögensgüter im Besitz des Schuldners:¹²³ 70

- I. Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, das von Rechtswegen zurückverlangt werden kann; 71
- II. Immobilien, die an den Schuldner verkauft worden waren, sofern dieser Verkauf nicht ordnungsgemäß registriert worden ist und der Schuldner den vereinbarten Kaufpreis nicht vollständig bezahlt hat;
- III. bewegliche Sachen, für deren Erwerb der Schuldner zum Zeitpunkt des Reorganisationsbeschlusses noch nicht den vollen Kaufpreis entrichtet hat;
- IV. auf Kredit gekaufte bewegliche und unbewegliche Sachen, hinsichtlich derer vertraglich festgelegt und öffentlich verlaubar war, dass Nichtzahlung zur Rückabwicklung führt;
- V. begebare Wertpapiere, die zu Gunsten des Schuldners ausgestellt sind und als Zahlung eines Drittkredits anzusehen sind, vorausgesetzt, dass die Zahlungen im direkten Zusammenhang mit diesem Kredit stehen;
- VI. Steuern, die der Schuldner zu Gunsten der Steuerbehörden eingesammelt oder zurückbehalten hat; und
- VII. Vermögensgegenstände, die sich unter den folgenden Voraussetzungen im Besitz des Schuldners befinden:
 - a) Verwahrung, Nießbrauch, Miete oder andere, im Rahmen einer Verwaltung oder Kommission erhaltene Gegenstände, sofern diese Gegenstände zwischen dem Reorganisationsbeschluss und der Ankündigung eines Käufers, an der Sache ein Recht zu haben, bzw. dem Ablauf der für eine solche Entscheidung eingeräumten Zeitspanne, in den Besitz des Schuldners gelangt sind;
 - b) Gegenstände aus Kauf- oder Verkaufskommissionen oder Vermögensgüter, die im Rahmen einer Lieferung für Dritte beim Schuldner gerade zwischengelagert sind;
 - c) Gegenstände, die einer bestimmten Person namens eines Dritten zu liefern sind bzw. deren Erfüllungsort der Wohnsitz des Schuldners ist; wann immer die aus einer Anweisung resultierende Forderung mit der Zahlung aus einem Wechsel verknüpft ist, soll der tatsächliche Gläubiger diesbezüglich ein Aussonderungsrecht haben;
 - d) jeder Betrag, den der Schuldner im Zusammenhang mit dem Kauf Dritter erhalten hat. Die aussondernde Person ist darüber hinaus berechtigt, die Abtretung der hieraus resultierenden Forderungen zu verlangen; oder
 - e) Gegenstände, die einem Trust (*fideicomiso*)¹²⁴ unterliegen.¹²⁵

5.2 Rangfolgen

Insolvenzforderungen haben je nach ihrer Qualifizierung einen unterschiedlichen **Befriedigungsrang**. Die LCM,¹²⁶ das Bundesarbeitsgesetz (*Ley Federal del Trabajo*, „LFT“)¹²⁷ und das Bundesfiskusgesetz (*Código Fiscal de la Federación*, „CFE“)¹²⁸ konstituieren dabei **sechs verschiedene Rangklassen** (*graduación*). Andere Gesetze haben darüber hinaus ihr eigenes 72

¹²¹ Art. 122.

¹²² Art. 70.

¹²³ Art. 72.

¹²⁴ Nach mexikanischem Recht handelt es sich bei einem derartigen „Trust“ nicht um eine eigenständige Person. Vielmehr stellt dieser einen Vertrag dar, demzufolge der Treugeber (*fideicomitente*) Vermögensgegenstände auf den Treuenehmer (*fiduciario*) überträgt, um damit bestimmte, legitime Ziele unter der Verantwortung des Treuenehmers zu erreichen, vgl. Art. 381 des Allgemeinen Gesetzes über Kreditinstrumente und -geschäfte (*Ley General de Títulos y Operaciones de Crédito* = LTOC). Ein solcher „Trust“ kann mit oder ohne Begünstigten aufgesetzt werden; die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten ist groß, s. Art. 382.

¹²⁵ Art. 71.

¹²⁶ Art. 217 bis 222 Bis.

¹²⁷ Vgl. Art. 113 bis 114 LFT.

¹²⁸ S. Art. 149 CFE.

Rangklassensystem,¹²⁹ wenn auch die Vorschriften der spezialgesetzlichen LCM in Konfliktfällen vorgehen.¹³⁰

5.3 Gesicherte Gläubiger

- 73 In der LCM sind die Rangklassen in absteigender Linie aufgelistet. Den Anfang machen die **Gläubiger mit einem Spezialprivileg** (*acreedores singularmente privilegiados*), die, bezogen auf natürliche Personen, Forderungen aus Beerdigungskosten für den Schuldner haben oder auch Auslagen für Krankheiten, die zum Tode des Schuldners geführt haben, wenn das Insolvenzverfahren nach dem Tode des Schuldners durchgeführt werden soll.¹³¹
- 74 Als zweites kommen die **gesicherten Gläubiger** (*acreedores con garantía real*); sie umfassen die Gläubiger mit einer Hypothek (*hipoteca*), einem Pfand (*prenda*), oder einer **Finanzierungskaufvereinbarung** (*créditos de habilitación o avío y créditos refaccionarios*). Sie erhalten Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Erlös der Veräußerung dieser Sicherheiten.¹³² Falls an einem derartigen Gegenstand mehr als nur eine Sicherung besteht, so richtet sich die Befriedigungsreihenfolge nach dem Datum der Sicherheitenregistrierung im einschlägigen Öffentlichen Eigentums- und Gesellschaftsregister (Registro Público de la Propiedad y de Comercio) oder dem Alleinregister für Sicherheiten an beweglichen Sachen (Registro Único de Garantías Mobiliarias).¹³³ Sofern ein Überschuss bei einer derartigen Verteilung verbleibt, fällt er in die Masse und steht damit den allgemeinen, ungesicherten Gläubigern zur Verfügung. Falls der Erlös aber nicht zur vollständigen Befriedigung des gesicherten Gläubigers ausreicht, wird dieser hinsichtlich des Ausfalls wie ein allgemeiner, ungesicherter Gläubiger behandelt. Eine Verwertungsabgabe wird von den gesicherten Gläubigern nicht erhoben.

5.4 Privilegierte Gläubiger

- 75 Drittens, die **Bundessteuerbehörden** (*fisco federal*). Das Ministerium für Finanzen und öffentlichen Kredit (*Secretaría de Hacienda y Crédito Público*) handelt mittels der Steuerdienstleistungsstelle (*Servicio de Administración Tributaria*), üblicherweise „SAT“ genannt, als Gläubiger für sogenannte Gesellschaftsforderungen – nämlich die unbezahlten Bundessteuern und Sozialversicherungsbeiträge.¹³⁴ Bestimmte arbeitsrechtlich begründete Forderungen rangieren auf der gleichen Stufe wie die Steuerforderungen.¹³⁵
- 76 Viertens, zu den **Gläubigern mit einem besonderen Privileg** (*acreedores con privilegio especial*)¹³⁶ zählen all diejenigen Gläubiger, denen gemäß dem Handelsgesetzbuch bzw. vergleichbaren Gesetzen ein solches besonderes Privileg oder ein Zurückbehaltungsrecht zuerkannt ist. In diese Gläubigerklasse fallen etwa Kommissionsagenten,¹³⁷ Warenlieferanten¹³⁸ oder Transporteure.¹³⁹

5.5 Einfache ungesicherte Gläubiger

- 77 Fünftens, die **allgemeinen Gläubiger** (*acreedores comunes*).¹⁴⁰ In diese Kategorie fallen all diejenigen Gläubiger, die nicht zu einer der vorgenannten Gruppen gehören. Sie sind die allgemeinen ungesicherten Gläubiger.

¹²⁹ S. beispielsweise Art. 288 des Sozialgesetzes (*Ley del Seguro Social*). Beachte, dass Sozialversicherungskredite als Steuerkredite eingeordnet werden, vgl. Art. 287.

¹³⁰ Vgl. Tesis Aislada. Registro No. 918,803. Séptima Época. Tercera Sala. Apéndice 2000, Tomo VII. pág. 262. Tesis: 298. Materia: Civil. Ferner Tesis Aislada. Registro No. 227,087. Octava Época. Tribunales Colegiados de Circuito. Semanario Judicial de la Federación, Tomo IV, Julio a Diciembre de 1989. pág. 315. Materia: Penal.

¹³¹ Art. 218.

¹³² Art. 219; s. überdies Art. 328 des Allgemeinen Gesetzes über Wertpapiere und Kreditgeschäfte (*Ley General de Títulos y Operaciones de Crédito*).

¹³³ Art. 219. Die im Text angesprochene Registrierung erfolgt entweder im „Öffentlichen Register für Eigentum und Handel“ (*Registro Público de la Propiedad y de Comercio*) oder aber im „Einzelregister für Mobiliarsicherheiten“ (*Registro Único de Garantías Mobiliarias*).

¹³⁴ Art. 221; s. überdies Art. 2, 4 und 149 CFF. Beachte, dass Geldbeträge, die der Schuldner als Steuerschulden zurückbehalten, übertragen oder gesammelt hat, dem Aussonderungsrecht nach Art. 71 Abs. 6 LCM unterfallen. Gemäß Art. 146-B CFF kann der Schuldner von der SAT eine Reduzierung ihrer Sozialforderungen verlangen. S. auch Art. 287 des Sozialversicherungsrechts.

¹³⁵ Art. 221.

¹³⁶ Art. 220.

¹³⁷ Vgl. Art. 306 des Handelsgesetzes.

¹³⁸ Ebenda, Art. 386.

¹³⁹ S. Art. 2662 CCF.

¹⁴⁰ Art. 222 LCM.

5.6 Nachrangige Insolvenzgläubiger

Sechstens, schließlich, enthält die LCM seit dem 10. Januar 2014 eine eigene **Nachrangregelung** 78 (*acreedores subordinados*); ihre Einführung geht auf die besonderen Umstände des „Vitro-Falles“ zurück.¹⁴¹ Nachrangigkeit kann danach allenfalls in Gemäßheit der allgemeinen Nachrangregelung im Bundeszivilgesetzbuch zustande kommen. Nachrangige Gläubiger sind demnach: diejenigen, die einem Nachrang zugestimmt haben, sowie diejenigen, deren Sicherungsgegenstände nicht von Personen besessen werden, die in den Art. 10, 116 und 117 genannt sind; ausgenommen hiervon sind wiederum die, die in Art. 15 Nr. 1 und 117 Nr. 2 angesprochen sind.¹⁴²

5.7 Massegläubiger

Finanzierungsvereinbarungen des eigenverwaltenden Schuldners (DIP-Financing) begründen 79 **Masseforderungen**.¹⁴³ Die **Gebühren** eines Sachverständigen, eines Sachwalters, eines Verwalters oder sonstiger, zur Wahrung und Verwaltung der Masse eingesetzter Spezialisten werden wie **zahlbare Verwaltungskosten** behandelt.¹⁴⁴ **Bestimmte Lohnforderungen** oder sonstige **arbeitsrechtliche Vergünstigungen** genießen eine „Superpriorität“ und müssen demgemäß erfüllt werden, bevor irgendein sonstiger Gläubiger etwas erhält.¹⁴⁵ Die Reorganisationsvereinbarung¹⁴⁶ muss die Zahlungsmodalitäten für sämtliche hier genannten Masseforderungen enthalten.¹⁴⁷

6. Auszahlungen an die Gläubiger

Die gesetzlich vorgesehene **Gläubigerrangfolge** (*grados*) sowie die **Gläubigerpriorität innerhalb eines Rangs** (*prelación*) bestimmen die Auszahlungsmodalitäten. Dem Grundsatz nach haben die Gläubiger der ersten bis hin zur vierten Rangklasse die besten Chancen, vollständig befriedigt zu werden. Sofern die Masse nicht hinreicht, werden die Gläubiger der ersten Klasse vollständig befriedigt, bevor irgendein Gläubiger der zweiten Klasse überhaupt etwas erhält; gleichermaßen wird in den folgenden Klassen verfahren. Die Gläubiger der fünften Rangklasse erhalten regelmäßig lediglich anteilige Befriedigung.¹⁴⁸ 80

7. Verträge im Insolvenzverfahren

Selbst wenn der Kaufmann die Verwaltungsbefugnis beibehält, ist es doch dem alleinigen Verantwortungsbereich des Sachwalters überlassen, ob **beidseitig nicht vollständig erfüllte Verträge** aufgehoben werden sollen oder nicht. Hinsichtlich neuer Kreditaufnahmen gilt, dass er sie zuvor – nach Rücksprache mit dem Gläubigervertreter – billigen muss.¹⁴⁹ 81

8. Aufrechnung

Die allgemeine Regel für eine Aufrechnung nach mexikanischem Recht ist, dass beide Geldforderungen auf einen bestimmten Betrag gerichtet sind, und dass sie beide fällig und zahlbar sind.¹⁵⁰ 82

¹⁴¹ Art. 222 Bis.

¹⁴² S. Art. 2058 bis 2061 Bundeszivilgesetz.

¹⁴³ Art. 224 Nr. II LCM.

¹⁴⁴ Art. 333 und 75. Bis zu der Änderung des LCM vom 27.12.2007 wurden die genannten Gebühren eindeutig als Masseforderungen behandelt. Seither besteht jedoch eine Grauzone bei „normalen Ausgaben“ bezüglich „... Ersetzung, Erhaltung und Verwaltung“ der Masse. Sie stellen gemäß Art. 224 Nr. III Massekosten dar. Vgl. damit Art. 75, der auf „regelmäßige Tätigkeiten einschließlich der dafür erforderlichen Ausgaben“ verweist.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 123 Abs. A, § XXIII der Politischen Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten; ferner Art. 65 LCM.

¹⁴⁶ Dazu Art. 145 ff.

¹⁴⁷ Art. 153.

¹⁴⁸ Art. 153.

¹⁴⁹ Art. 75. In diesem Zusammenhang ist es der Erwähnung wert, dass „soweit nicht durch das Gesetz anderweitig gestattet, jede vertragliche Klausel, nach der als Folge eines Insolvenzantrags oder auch nur einem Verlangen nach einem Insolvenzverfahren der Vertrag zu Lasten des Schuldners modifiziert werden darf, nichtig ist“, Art. 87. Überdies ist erwähnenswert, dass „Verträge über die Erbringung von höchstpersönlichen Leistungen, egal ob der zu reorganisierende Schuldner Gläubiger eines derartigen Vertrages ist oder der Schuldner, durch das Verfahren nicht unterbrochen oder aufgehoben werden; die Parteien haben derartige Verträge weiterhin zu erfüllen“, Art. 107.

¹⁵⁰ S. Art. 2188 Bundeszivilgesetz.

Die LCM lässt unter bestimmten Voraussetzungen die Aufrechterhaltung zu und hält dafür einige Regeln bereit.¹⁵¹

9. Insolvenzanfechtung

- 83 Anders als etwa das deutsche (besondere Insolvenzanfechtung) oder das US-amerikanische Recht (*preferential treatment*) kennt das mexikanische Recht **keinen spezifischen Tatbestand einer Vorzugsbehandlung von einzelnen Gläubigern**.
- 84 Das mexikanische Recht enthält allerdings eine Regelung, die der römisch-rechtlichen „Actio Pauliana“ entspricht: also eine Klage zur Rückgängigmachung einer Rechtsübertragung (wie etwa einer Übereignung), die ein insolventer Schuldner zum **schädigenden Nachteil seiner Gläubiger** vorgenommen hat.¹⁵² Im Einzelnen sehen die Tatbestände folgendermaßen aus:

9.1 Betrügerische Rechtshandlungen nach Bundesrecht und dem Recht von Mexiko City

- 85 „Rechtshandlungen des Schuldners zum Nachteil eines Gläubigers (oder mehrerer) können auf deren Antrag hin für nichtig erklärt werden, wenn sie die Insolvenz des Schuldners verursachen, vorausgesetzt, dass die Forderungen des Gläubigers, die den Anlass zur Klage gegeben haben, vor diesen Rechtshandlungen entstanden sind.“¹⁵³

9.2 Die insolvenzspezifische Anfechtung der LCM

Die LCM enthält ein generelles Konzept:

- 86 „Alle – auch unentgeltlichen – Rechtshandlungen, die zur **Benachteiligung der Gläubiger** (*en fraude de acreedores*) begangen wurden, sind gegenüber der Masse unwirksam.
- Eine Übertragung wird als Benachteiligung der Gläubiger angesehen, wenn sie vor dem Reorganisationsbeschluss mit Benachteiligungsabsicht vorgenommen wurde **und** die beteiligte dritte Person Kenntnis von dieser Absicht hatte.
- Eine solche Kenntnis ist nur dann nicht erforderlich, wenn es sich um eine unentgeltliche Verfügung handelt.“¹⁵⁴
- 87 Das Änderungsgesetz vom 10. Januar 2014 hat neu eingeführt, dass nunmehr auch 1/5 der festgestellten Gläubiger (wenn und soweit sie mindestens 20% der Gesamtschuldenmasse der geltend gemachten Forderungen entsprechen) sowie der Gläubigervertreter Klagen auf Schadens- und Verlustersatz erheben dürfen. Solche Ersatzklagen sind ohne Einfluss auf irgendwelche anderen Klagen, die eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung unter den speziellen Gesetzen zum Gegenstand haben.¹⁵⁵
- 88 An dieser Vorschrift fällt auf, dass sie – im Gegensatz zu der des Bundeszivilgesetzes – nicht zur Voraussetzung der Anfechtbarkeit erhebt, dass die Rechtshandlungen die Insolvenz des Schuldners herbeigeführt haben. Die LCM listet bestimmte Verhaltensweisen bzw. Handlungen auf, die auf eine Gläubigerbenachteiligung schließen lassen. So sind bestimmte Rechtsübertragungen zwingend als fraudulös anzusehen, wenn sie innerhalb des Anfechtungszeitraums vorgenommen worden sind. Hierzu zählen etwa unentgeltliche Leistungen oder solche, bei denen der Schuldner ursprünglich einen höheren Preis hat zahlen müssen bzw. einen niedrigeren erhalten hat in Relation zu der von der Gegenseite erbrachten Gegenleistung.¹⁵⁶
- 89 Andere Rechtsübertragungen gelten lediglich prima facie als fraudulös; die **Vermutung** kann widerlegt werden, wenn der Anfechtungsgegner seine Gutgläubigkeit (*buena fe*) nachweist.¹⁵⁷ Hierunter fällt beispielsweise die Gewährung einer neuen oder die Verbesserung einer bereits bestehenden Sicherheit ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung dazu.¹⁵⁸

¹⁵¹ S. beispielsweise Art. 90, 102–105 LCM. Danach sind aufrechenbare Forderungen etwa Steuerforderungen oder auch solche aus bestimmten Master Agreements für Derivate oder Repo-Geschäfte.

¹⁵² Art. 112–119.

¹⁵³ S. Art. 2163 Bundeszivilgesetz.

¹⁵⁴ Art. 113.

¹⁵⁵ Art. 113 Bis.

¹⁵⁶ Art. 113 a. E. und 114 Nrn. I und II.

¹⁵⁷ Art. 115.

¹⁵⁸ Art. 115.

9.3 Anfechtungsfrist

Die allgemeine **Suspektsperiode** beträgt 270 Tage rückwirkend vom Tag des Reorganisationsbeschlusses (nicht des Antrags).¹⁵⁹ Gemäß den durch das Ergänzungsgesetz vom 10. Januar 2014 eingeführten Neuerungen wird diese Frist verdoppelt, wenn und soweit nachrangige Gläubiger an der anzufechtenden Rechtshandlung beteiligt sind. Auf Antrag des Sachwalters, des Gläubigervertreeters oder eines Gläubigers kann der Richter die Regelfrist in die Vergangenheit hinein – allerdings nicht über drei Jahre hinaus – verlängern, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird, bevor der Beschluss über die Feststellung, die Rangklasse und die Priorität der Forderungen erlassen ist.¹⁶⁰ 90

Beachte, dass die Zeitspanne zwischen Antragstellung und dem tatsächlichen Beschluss auf Eröffnung des Reorganisationsverfahrens verstreichen kann. Die Suspektsperiode beginnt nicht rückwirkend ab Antragstellung zu laufen, sondern ab Erlass des Eröffnungsbeschlusses. Dadurch kann die 270-Tagesfrist irrelevant werden, wenn etwa (wie häufig in der Praxis zu beobachten) Rechtsstreitigkeiten den Eröffnungsbeschluss verzögern. 91

10. Internationales Insolvenzrecht

Die LCM enthält einen eigenen Abschnitt, Titel 12,¹⁶¹ betreffend „Kooperation in grenzüberschreitenden Verfahren“. Dieser Titel 12 ist dem **UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency** nachgebildet. Im Jahr 2000 war Mexiko das erste wirtschaftlich bedeutsame Land, das dieses Modellgesetz übernommen hat. 92

Die Geltung von Titel 12 wurde in Frage gestellt, als eine Gruppe mexikanischer Schuldner auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken mit der Behauptung Klage erhob, dass dieser Titel sie gegenüber ausländischen Gläubigern benachteiligen würde. Das mexikanische Oberste Gericht entschied gegen die Kläger und bestätigte damit die Geltung der Normen. Sie erfüllten die verfassungsmäßigen Voraussetzungen, weil Art. 283 besagt, dass die Vorschriften der LCM nicht in einer Weise interpretiert werden dürfen, „die den Vorschriften in den Titeln I bis XI und XIII widerspricht oder die in sonstiger Weise mit den fundamentalen Grundsätzen des mexikanischen Rechts kollidiert“. Das Oberste Gericht stellte darüber hinaus darauf ab, dass die LCM ausländische Gläubiger gleich den inländischen behandelt „ohne ihnen irgendwelche Vorzugsbehandlung auf der Grundlage ihrer Nationalität zuteilwerden zu lassen“. 93

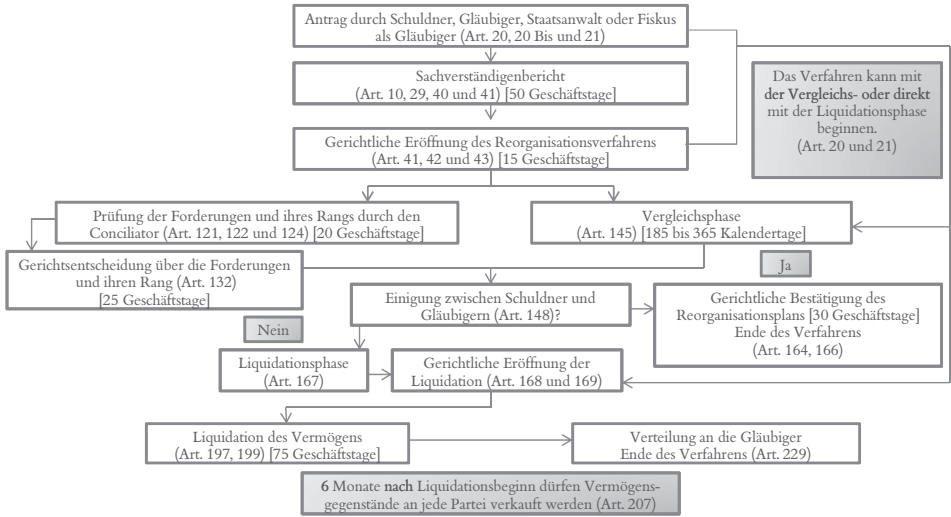
Es hat eine Vielzahl grenzüberschreitender Insolvenzverfahren aus Mexiko heraus, nicht aber ausländische Verfahren mit mexikanischer Berührung gegeben. Titel 12 ist dementsprechend bislang selten in Mexiko angewendet worden – und wenn, dann regelmäßig von ausländischen Gerichten im Kontext mit ausländischen Insolvenzverfahren. 94

¹⁵⁹ Art. 112. Beachte, dass durch Prozesse die Zeitspanne zwischen Antrag und Eröffnung verlängert werden kann; infolgedessen ist die Frist vielfach streitig.

¹⁶⁰ Art. 112.

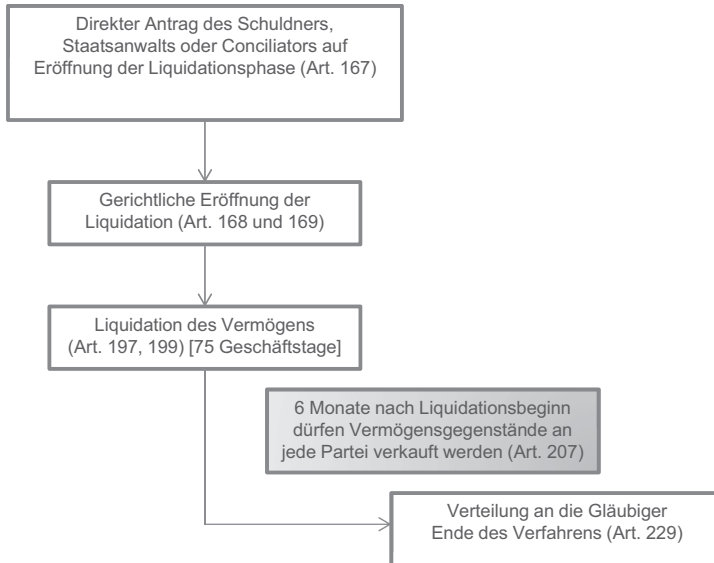
¹⁶¹ Zu der hierbei zu beachtenden Anwendung von Treu und Glauben s. oben im Text bei Fn. 113.

I. Reorganisationsverfahren – Variante 1

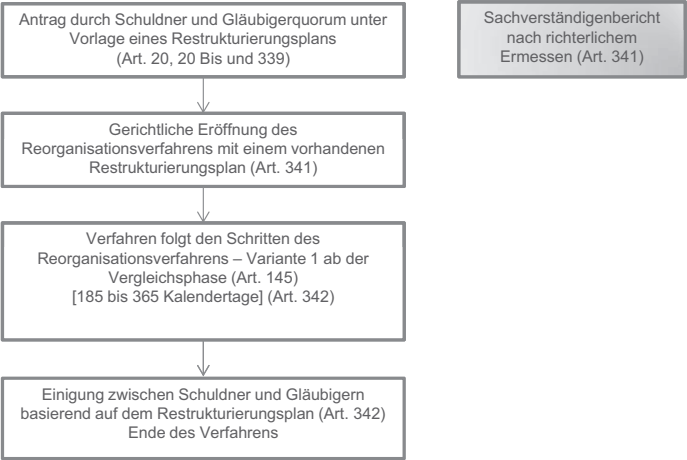


Diese Grafik und die folgenden bilden den allgemeinen Verlauf ohne Anspruch auf Vollständigkeit ab. Die Abfolge von Ereignissen und die angegebenen Fristen können je nach den Umständen des Einzelfalls variieren.

II. Direkter Antrag auf Eröffnung der Liquidationsphase – Variante 2



III. Reorganisationsverfahren mit einem vorhandenen Restrukturierungsplan – Variante 3



Mexiko

Glossar (Mexiko)

Spanisch	Deutsch	RdNr.
Acreedor	Gläubiger	67 f.
Acreedores comunes	Allgemeine Gläubiger	77
Acreedores con garantía real	Gesicherte Gläubiger	74
Acreedores con privilegio especial	Gläubiger mit einem besonderen Privileg	76
Acreedores Reconocidos	Anerkannte Gläubiger	67
Acreedores singularmente privilegiados	Gläubiger mit einem Spezialprivileg	73
Acreedores subordinados	Nachrangige Gläubiger	78
Código Civil Federal	Bundeszivilgesetz	21, 65
Código de Comercio	Handelsgesetz	24
Código Fiscal de la Federación („CFF“)	Bundesfiskalgesetz	72
Comerciante	Kaufmann	24
Conciliador	Conciliator	9
Concurso mercantil	Reorganisationsverfahren	26, 31, 33
Concurso mercantil con plan de reestructura previo	Pre-Pack-Verfahren	17
Consejo de la Judicatura Federal	Bundesrichterrat	9
Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos	Die Verfassung der Vereinigten mexikanischen Staaten	6
Créditos de habilitación o avío y créditos refaccionarios	Finanzierungskaufvereinbarung	74
Deudor	Schuldner	25
Diario Oficial de la Federación („D.O.“)	Bundesregister	37
Domicilio	Domizil	7
Fisco federal	Bundessteuerbehörde	75
Grados	Gläubigerpriorität	80
Graduación	Gläubigerrangklasse	72
Grupo societario	Konzern	19
Hipoteca	Hypothek	74
Interventor	Gläubigervertreter	44
Instituto Federal de Especialistas de Concursos Mercantiles („IFECOM“)	Bundesinstitut der Insolvenzspezialisten	2, 9
Ley de Concursos Mercantiles („LCM“)	Unternehmensinsolvenzgesetz	3 f.
Ley de Quiebras y Suspensión de Pagos („LQSP“)	Gesetz über Konkurse und Zahlungsaufschübe	3 f.
Ley del Seguro Social	Sozialversicherungsgesetz	72
Ley Federal del Trabajo („LFT“)	Bundesarbeitsgesetz	72
Ley General de Títulos y Operaciones de Crédito	Gesetz über Wertpapiere und Kredittransaktionen	71
Masa	Masse	29
Ministerio público	Bezirksanwalt	22 f.
Prelación	Vorrang	80
Prenda	Pfand	74
Secretaría de Hacienda y Crédito Público	Finanz- und öffentlicher Kreditministerium	75

Spanisch	Deutsch	RdNr.
Servicio de Administración Tributaria („SAT“)	Steuerverwaltungsbehörde	75
Síndico	Insolvenzverwalter	9
Sociedades controladas	Tochtergesellschaften	19
UDIs (Unidades de Inversión)	Investmenteinheiten	22

Glossar (Mexiko)

Deutsch	Spanisch	RdNr.
Allgemeine Gläubiger	Acreeedores comunes	77
Anerkannte Gläubiger	Acreeedores Reconocidos	67
Bezirksanwalt	Ministerio público	22 f.
Bundesarbeitsgesetz	Ley Federal del Trabajo („LFT“)	72
Bundesinstitut der Insolvenzspezialisten	Instituto Federal de Especialistas de Concursos Mercantiles („IFECOM“)	2, 9
Bundesfiskalgesetz	Código Fiscal de la Federación („CFF“)	72
Bundesregister	Diario Oficial de la Federación („D.O.“)	37
Bundesrichterrat	Consejo de la Judicatura Federal	9
Bundessteuerbehörde	Fisco federal	75
Bundeszivilgesetz	Código Civil Federal	21, 65
Conciliator	Conciliador	9
Die Verfassung der Vereinigten mexikanischen Staaten	Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos	6
Domizil	Domicilio	7
Finanz- und öffentlicher Kreditministerium	Secretaría de Hacienda y Crédito Público	75
Finanzierungskaufvereinbarung	Créditos de habilitación o avío y créditos refaccionarios	74
Gesetz über Konkurse und Zahlungsaufschübe	Ley de Quiebras y Suspensión de Pagos („LQSP“)	3 f.
Gesetz über Wertpapiere und Kredittransaktionen	Ley General de Títulos y Operaciones de Crédito	71
Gesicherte Gläubiger	Acreeedores con garantía real	74
Gläubiger	Acreeedor	67 f.
Gläubiger mit einem besonderen Privileg	Acreeedores con privilegio especial	76
Gläubiger mit einem Spezialprivileg	Acreeedores singularmente privilegiados	73
Gläubigerpriorität	Grados	80
Gläubigerrangklasse	Graduación	72
Gläubigervertreter	Interventor	44
Handelsgesetz	Código de Comercio	24
Hypothek	Hipoteca	74
Insolvenzverwalter	Síndico	9
Investmenteinheiten	UDIs (Unidades de Inversión)	21
Kaufmann	Comerciante	24
Konzern	Grupo societario	19
Masse	Masa	29
Nachrangige Gläubiger	Acreeedores subordinados	78

Mexiko

Deutsch	Spanisch	RdNr.
Pfand	Prenda	74
Pre-Pack-Verfahren	Concurso mercantil con plan de reestructura previo	17
Reorganisationsverfahren	Concurso mercantil	26, 31, 33
Sozialversicherungsgesetz	Ley del Seguro Social	72
Schuldner	Deudor	25
Steuerverwaltungsbehörde	Servicio de Administración Tributaria („SAT“)	75
Tochtergesellschaften	Sociedades controladas	18
Unternehmensinsolvenzgesetz	Ley de Concursos Mercantiles („LCM“)	3 f.
Vorrang	Prelación	80